

Auflagen für den Faschingsumzug in Pöttmes am Sonntag, 23.02.2020

Auflagenbescheid der Polizei Aichach

Verantwortliche - Fahrer - Geschwindigkeit

1. Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist eine nüchterne und volljährige verantwortliche Aufsichtsperson (nicht der Fahrer) zu bestimmen. Deren Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen.
2. Die vom Veranstalter ausgegebene Teilnehmernummer ist sichtbar mitzuführen.
3. Je Fahrzeug oder Fahrzeugkombination sind mindestens vier nicht alkoholisierte und über 18 Jahre alte Wegbegleiter zu stellen. Die Begleiter sind am Fahrzeug jeweils vorne und hinten sowie links und rechts zu platzieren. Bei kleineren Wägen sind zwei Begleiter ausreichend. Die Wegbegleiter sind durch Warnwesten oder erkennbare, möglichst einheitliche Warnkleidung besonders zu kennzeichnen.
4. Die Führer der eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer **beträgt 18 Jahre**. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Des Weiteren ist der Fahrer durch besondere Kleidung zu kennzeichnen (z. B. Warnweste). Des Weiteren ist der Fahrer durch besondere Kleidung zu kennzeichnen (z. B. Warnweste).
5. Die Fahrzeuge dürfen max. mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h (An- und Abfahrt), beim Faschingszug mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden.

Zulassungsvoraussetzungen

6. Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und die den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen, eingesetzt werden. Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden (insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtung, Bremsen, Lenkung, sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

7. Die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (z. B. Licht usw.). Sollten diese Einrichtungen fehlen, so sind die Faschingswägen durch Begleitfahrzeuge zu sichern.
8. Anhänger dürfen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, es ist auf zulässige Anhängelast und Stützlast zu achten. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.
9. Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

Abmaße der Fahrzeuge

10. Aufbauten, Dekoration und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Die Gesamthöhe darf 4 m, die Gesamtbreite darf 3 m nicht überschreiten. Die Länge darf über die jeweils gesetzlichen Abmaße nicht hinausgehen. Sollten die Abmaße überschritten werden ist eine Abnahme durch eine amtl. anerkannte Prüfstelle notwendig. Diese ist dem Veranstalter vorzulegen.

Brandschutz

11. Ein offenes Feuer ist auf den Faschingswägen nicht gestattet. Ebenso ist das Mitführen von Gasflaschen untersagt.

Lautstärke

12. Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist während des gesamten Umzuges und bei der Aufstellung auf ein zumutbares Maß zu drosseln. Die Lautsprecher sind zur Wagenmitte auszurichten. Elektrische Geräte, wie z. B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den mobilen Betrieb entsprechen. Durch Schallpegelbegrenzer kann die Lautstärke elektronischer Verstärker genau bestimmt werden. Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird Ihnen daher besonders empfohlen.

Personentransport

13. Auf der Hin- und Abfahrt zum und vom Faschingsumzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge **untersagt**. Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen ist unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges festzulegen. Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist **untersagt**. In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.
14. Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 100 cm einzuhalten. Der Personentransport ist nur auf gesicherten Aufbauten der Faschingswägen gestattet.

Wurfartikel

15. Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke (z. B. Blumen) erlaubt. Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien (z. B. Heu, Konfetti, Holzspäne) und von verletzenden Gegenständen ist **verboten**.
16. Es darf **kein Werbematerial** (z. B. Flyer) abgeworfen werden.

Alkohol und Glas

17. Alkoholisierte Fahrzeugführer sind unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzugs auszuschließen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkohol- bzw. Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Es ist sicherzustellen, dass **Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke** konsumieren können. Das Konsumieren und Mitführen von branntweinhaltigen Getränken (z. B. Schnaps, Rum, usw.) ist nicht erwünscht.
18. Weiter gilt ein absolutes **Abgabeverbot** von Getränken von den Wägen herunter an die Besucher.

Freihalten von Rettungswegen / Aufstellen von Begrenzungsgittern zur Straße

19. Ordner des Veranstalters haben nach Abschluss der Veranstaltung die Besucher darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Straßen freizumachen und freizuhalten haben, da nach Abschluss der Veranstaltung dort der Verkehr wieder freigegeben wird. Aufgrund dieser Problematik wird im Bereich Laichanger /Schrobenhausener Straße 24 /26 ein Abperrung zur Straße hin gefordert, da es im Jahr 2018 dort zu Problemen mit Fußgängern auf der Straße kam.

Versicherung - Haftung

20. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Faschingszügen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Faschingszügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingszuges betroffen werden.

21. Personen- und Sachschäden, die anlässlich des Faschingsumzuges bzw. im Zusammenhang mit Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Markt Pöttmes ist von jeglicher Haftung ausgeschlossen. Die Faschingsgesellschaft hat den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingsumzug ausgeschlossen. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit, sowie der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer. Haben Sie bitte hierfür Verständnis.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Gruppe gute Fahrt und einen schönen Fasching 2020.

Verkehrs- und Verschönerungsverein Pöttmes e.V.

Pöttmes, 15.12.2019

Hans Steiger

Hans Steiger, 1. Vorstand

